

Einwohnergemeinde

Hauptstrasse 7
4462 Rickenbach BL

Telefon 061 981 32 52

Fax 061 981 43 61

gemeinde@rickenbach.bl.ch

www.rickenbach-bl.ch

Kleinbaugesuch

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde (§ 92 RBV) unterstehen, d.h. für Kleinbauten mit den Massen bis 12 m² Grundfläche und bis 2.50 m Höhe ab bestehendem Terrain.

Standort des Bauvorhabens:	Strasse und Nr.
	Parzellen-Nr. / Bauzone
Gesuchsteller:	Name
	Adresse
	Telefonnummer
Eigentümer der Parzelle:	Name
	Adresse

Beschreibung des Projektes

Zweck _____

Konstruktion / Baumaterial _____

Bedachungsmaterial / Farbe _____

Abmessung: Länge, Breite, Höhe _____

Das Kleinbaugesuch ist im Doppel mit den unten aufgeführten Unterlagen an die Gemeinde Rickenbach, c/o Gemeinderat, Hauptstrasse 7, 4462 Rickenbach, einzureichen:

- Situationsplan mit massstäblich eingezeichnetem und vermassstem Standort
- Grundriss- und Fassadenpläne mit massstäblich eingetragenen Abmessungen
- Ausschnitte aus Prospektunterlagen mit Vermassungsangaben

Unterschriften (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich!)

Gesuchsteller/in	Ort/Datum _____	Unterschrift _____
Parzelleneigentümer/in	Ort/Datum _____	Unterschrift _____

Zustimmung der Grundeigentümer der benachbarten Grundstücke (nur notwendig, sofern der Grenzabstand von 2.00 m unterschritten wird)

Parzelle-Nr. _____	Ort/Datum _____	Unterschrift _____
Parzelle-Nr. _____	Ort/Datum _____	Unterschrift _____

Entscheid des Gemeinderates

Das Kleinbaugesuch wird bewilligt / nicht bewilligt.

► Begründung / Besondere Auflagen sowie Allgemeine Bedingungen siehe nächste Seite.

Rickenbach,

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der kantonalen Baurekurskommission, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (§ 93 RBV). Die Beschwerdebegründung ist im Doppel einzureichen.

Allgemeine Bedingungen

1. Von den genehmigten Plänen darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates abgewichen werden. Bei erheblichen Abweichungen ist vor Beginn der entsprechenden Ausführungsarbeiten um Erteilung einer Nachtragsbewilligung nachzusuchen (§ 122 RBG).
2. Die Fertigstellung der Bauarbeiten ist der Gemeinde Rickenbach, Tel. 061 981 32 52, bekannt zu geben.
3. Das Gebäude ist nach Abschluss der Bauarbeiten bei der kantonalen Gebäudeversicherung, Rheinstrasse 33a, 4410 Liestal, zur Einschätzung anzumelden.
4. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der zuständige Nachführungsgeometer von Amtes wegen auf Kosten des Grundeigentümers Neu- oder Anbauten zu Handen des Grundbuches einmessen und allenfalls fehlende Grenzzeichen ergänzen oder wieder instand stellen.
5. Die Baubewilligung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innerhalb zweier Jahre seit Eintritt der Rechtskraft begonnen wurde (§ 132 RBG).
6. Gegenüber dem Gemeinderat ist der Grundeigentümer verantwortlich (§ 86 RBV).

Verteiler

- Gesuchsteller (mit genehmigtem Plansatz)
- Grundeigentümer

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV):

§ 92 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

² Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

§ 93 Verfahren

¹ Gesuche sind mit den für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen (Situationsplan und Baupläne) dem Gemeinderat einzureichen. Dieser kann ergänzende Unterlagen nachverlangen.

² Der Gemeinderat orientiert die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der benachbarten Grundstücke in geeigneter Form über das Gesuch.

³ Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Beschwerde erhoben werden.

⁵ Sind keine Einsprachen eingegangen oder aber eingegangene rechtskräftig entschieden, erteilt der Gemeinderat die Baubewilligung mit den notwendigen Nebenbestimmungen.

⁶ Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat.

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- c. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- e. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- f. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- g. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
- h. Umnutzungen in Gewerbebezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.

² Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.